

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER FORTBILDUNGSSATZUNG DER INGENIEURKAMMER NIEDERSACHSEN

Die 7. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen hat in ihrer 9. Sitzung am 10.12.2025 die nachstehende Änderung der Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 24.03.2022 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. Präambel

In Satz 1 werden die Worte „Vertrauen der Auftraggeber und der Öffentlichkeit“ durch die Worte „Vertrauen von Auftraggebern und Öffentlichkeit“ ersetzt.

Nach dem Wort „gegenüber“ werden die Worte „Ingenieurinnen und“ eingefügt.

Im Satz 2 wird das Wort „die“ ersatzlos gestrichen.

2. § 2 Absatz 3

wird das Wort „der“ ersatzlos gestrichen und das Wort „wissenschaftlichen“ durch das Wort „wissenschaftlicher“ ersetzt.

3. § 2 Absatz 4 Satz 3

wird ersatzlos gestrichen.

4. § 3 Absatz 1

Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt mit dem Wortlaut: „²Der Fortbildungszeitraum beginnt jeweils am 1. Juli eines geraden Kalenderjahres und endet am 30. Juni des übernächsten Kalenderjahres.“

5. § 3 Absatz 2 Satz 2

wird ersatzlos gestrichen.

6. § 4 Absatz 1

Es werden nach dem Wort „Inhouse-Schulungen“ die Worte „- Postgraduales Studium“ eingefügt.

7. § 4 Absatz 2

erhält folgenden Wortlaut: „¹Als geeignete Fortbildungsmaßnahme kann auch die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten oder Fachaufsätze berücksichtigt werden. ²Allein durch Veröffentlichungen gilt die Fortbildungsverpflichtung jedoch nicht als erfüllt“.

8. § 5 Absatz 2 Satz 1

Es werden die Worte „sowie die Anzahl der zu vergebenen Fortbildungspunkte“ ersatzlos gestrichen.

9. § 5 Absatz 2 Satz 2

wird ersatzlos gestrichen.

10. § 5 Absatz 3 (NEU)

Nach § 5 Absatz 3 wird ein Absatz 3 neu eingefügt mit dem Wortlaut: „Handelt es sich um eine von anderen Kammern anerkannte Fortbildungsmaßnahme nach § 6 Abs. 5 muss die

Teilnahmebescheinigung zusätzlich die anerkennende Einrichtung und die vergebenen Fortbildungspunkte enthalten“.

11. § 5 Absatz 3 (ALT)

wird zu Absatz 4 (NEU)

12. § 6 Absatz 4

Es werden die Worte „Die Fortbildungsangebote anderer Kammern, insbesondere der Architekten- und Ingenieurkammern“ durch die Worte „Fortbildungsmaßnahmen anderer Kammern, insbesondere von Architekten- und Ingenieurkammern oder deren Fortbildungseinrichtungen“ ersetzt.

13. § 6 Absatz 5 (NEU)

Nach § 6 Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt mit dem Wortlaut: „Die Fortbildungsmaßnahmen, die von anderen Ingenieur- und Architektenkammern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt wurden, werden ohne weitere Prüfung akzeptiert“.

14. § 7 Absatz 1

In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
In Satz 2 werden nach dem Wort „Maßnahme“ die Wörter „in Textform“ eingesetzt.

15. § 7 Absatz 2

Es werden die Worte „Anzahl der sich nach § 3 ergebenden Fortbildungspunkte“ ersatzlos gestrichen.

16. § 7 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2

Es werden die Worte „den Teilnehmenden eine schriftliche Zusammenfassung der mit der Fortbildungsmaßnahme vermittelten Inhalte zur Verfügung zu stellen. ²Sie verpflichten sich außerdem“ ersatzlos gestrichen.

In Ziffer 1 wird nach dem Wort „Teilnehmenden“ das Wort „eine“ eingesetzt und das Wort „Teilnahmebescheinigungen“ durch das Wort „Teilnahmebescheinigung“ ersetzt.

In Ziffer 2 wird das Wort „Teilnehmerliste“ durch das Wort „Anwesenheitsliste“ ersetzt.

17. § 8 Absatz 5 Satz 2

Es wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

18. § 9 Absatz 1 Satz 1

werden die Worte „von zwei Jahren“ durch die Worte „des Fortbildungszeitraums“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Fortbildungssatzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Ausgefertigt
Hannover, den 18.02.2026
gez. Prof. Dr.-Ing. Betzler, Präsident